

Vereinbarung zur Familienpflegezeit

Zwischen

_____ - nachfolgend Arbeitgeber genannt

und

Herrn / Frau _____ - nachfolgend Beschäftigte(r) genannt

wird zur Gewährung der Familienpflegezeit Folgendes vereinbart:

1. Familienpflegezeit

a) Arbeitszeit vor und während der Familienpflegezeit und Dauer der Familienpflegezeit

In der Zeit vom _____ bis _____
wird der/dem Beschäftigten Familienpflegezeit¹⁾ gemäß § 2 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) für
die häusliche Pflege des folgenden nahen Angehörigen gewährt:

- a) Name: _____
- b) Geburtsdatum: _____
- c) Anschrift: _____
- d) Angehörigenstatus²⁾ der gepflegten Person: _____

Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen wird durch Vorlage

- einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse
- durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der privaten Pflege-Pflichtversicherung³⁾ nachgewiesen.

Die vereinbarte Dauer der Familienpflegezeit (Pflegephase) beträgt _____ Monate.⁴⁾

1) Die Familienpflegezeit umfasst den Zeitraum, in dem ein naher Angehöriger/eine nahe Angehörige gepflegt wird. An die Familienpflegezeit schließt sich die Nachpflegephase an, in der der Entgeltvorschuss zurückgezahlt wird.

2) In Betracht kommen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

3) Derzeit nimmt die MEDICPROOF GmbH als Tochterunternehmen des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. die Aufgaben eines medizinischen Dienstes für die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen wahr.

4) maximale Dauer der Familienpflegezeit: 24 Monate.

Die wöchentliche Arbeitszeit vor der Familienpflegezeit beträgt _____ Stunden.

- Diese soll Basis der Berechnung des Aufstockungsbetrages sein.
- Die/der Beschäftigte macht von der Möglichkeit Gebrauch, der Berechnung des Aufstockungsbetrages eine höhere als die tatsächlich vor Beginn der Familienpflegezeit geleistete Arbeitszeit, und zwar _____ Wochenstunden zugrunde zu legen. Dies bewirkt eine Erhöhung des Aufstockungsbetrages. Für die Nachpflegephase bis zur vollständigen Rückzahlung des Gehaltsvorschusses wird ebenfalls diese erhöhte Arbeitszeit vereinbart.

Während der Familienpflegezeit (Pflegephase) beträgt die wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden⁵⁾.

Nach dem Ende der Familienpflegezeit

- kehrt die/der Beschäftigte zu der vor Eintritt in die Familienpflegezeit gültigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden zurück.
- arbeitet die/der Beschäftigte mit der vereinbarten höheren wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

Für dieselbe pflegebedürftige Person kann eine weitere Familienpflegezeit erst nach dem Ende der Nachpflegephase gefördert werden.

b) Entgeltaufstockung

Während der Familienpflegezeit wird das sich aus der verringerten Arbeitszeit ergebende Entgelt um einen monatlichen Bruttobetrag in Höhe von _____ € aufgestockt.⁶⁾

Für die/den Beschäftigten wird ein Wertguthaben geführt. Durch die Aufstockung des Arbeitsentgelts entsteht während der Familienpflegezeit ein Negativsaldo auf dem Wertguthaben. Dieser umfasst auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. In der Nachpflegephase wird das negative Wertguthaben durch die Beschäftigte/den Beschäftigten nach Maßgabe der Ziffer 3. dieser Vereinbarung wieder ausgeglichen.

5) Die verringerte Arbeitszeit muss mindestens 15 Wochenstunden betragen. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten.

6) Die Ermittlung dieses Aufstockungsbetrages erfolgt gemäß § 3 FPfZG nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Wochenstunden vor FPfZ} - \text{Wochenstunden während FPfZ}) \times \text{Gesamteinkommen der letzten 12 Monate}}{\text{Gesamtstunden in den letzten 12 Monaten}} \times \frac{52}{12} \times \frac{1}{2}$$

Es handelt sich um die Hälfte des Produkts aus monatlicher Arbeitszeitverringerung in Stunden (Differenz zwischen Arbeitszeit vor- und während der Pflegephase) und dem durchschnittlichen sozialpflichtigen Entgelt (12 Monats-Betrachtung) pro Arbeitsstunde. Nicht laufend gezahlte Entgeltbestandteile und Einmalzahlungen sowie laufend oder einmalig gewährte Sachbezüge bleiben unberücksichtigt. Mutterschutzfristen bleiben für die Berechnung außer Betracht. Ein Monat wird mit $\frac{52}{12}$ Wochen zugrunde gelegt.

2. Ende der Familienpflegezeit (Ende der Pflegephase)

Die Familienpflegezeit endet zu dem unter Ziffer 1. vereinbarten Termin (spätestens nach 24 Monaten). Bei vorzeitiger Beendigung der Pflege, z.B. durch den Tod oder den Wegfall der Pflegebedürftigkeit der pflegebedürftigen Person, oder bei Unterschreiten der wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden endet die Familienpflegezeit mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf die Beendigung der Pflege oder das Unterschreiten der wöchentlichen Mindestarbeitszeit folgt. Dies gilt auch für die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf unter 15 Stunden aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen. Die Unterschreitung der wöchentlichen Mindestarbeitszeit auf Grund von Kurzarbeit ist unschädlich.

Die/der Beschäftigte verpflichtet sich, dem Arbeitgeber die Beendigung der häuslichen Pflege unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ordnungsrechtlich mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann.

Die Aufstockung des Arbeitsentgelts endet mit der Familienpflegezeit (Pflegephase).

3. Nachpflegephase

Mit dem Ende der Familienpflegezeit (Pflegephase) beginnt die Nachpflegephase, in der das infolge der Aufstockung des Arbeitsentgelts mit einem negativen Saldo belastete Wertguthaben der/des Beschäftigten ausgeglichen wird. Zu diesem Zweck wird mit jeder monatlichen Entgeltabrechnung derjenige Betrag vom Arbeitsentgelt einbehalten, um den während der Familienpflegezeit gemäß Ziffer 1. dieser Vereinbarung aufgestockt wurde.

Nach § 9 Absatz 1 FPfZG kann der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zum Ausgleich des Negativsaldos wie geplant einbehalten, selbst wenn die/der Beschäftigte in der Nachpflegephase ihre/ seine Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher oder kollektivrechtlicher Bestimmungen oder individueller Vereinbarungen verringert. Im Falle der Kurzarbeit dagegen vermindert sich der Anspruch auf Einbehalt vom Arbeitsentgelt um den Anteil, um den die Arbeitszeit durch die Kurzarbeit vermindert ist; die Nachpflegephase verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

4. Vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses / Freistellung von der Arbeitsleistung während der Nachpflegephase

Sofern das Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt beendet wird, in dem noch ein Negativsaldo besteht und der Ausgleich des Wertguthabens nicht durch die Familienpflegezeitversicherung erfolgt, ist die/der Beschäftigte nach § 9 Absatz 2 FPfZG zum Ausgleich des Wertguthabens verpflichtet. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht im Verhalten der/des Beschäftigten liegen, erlischt sein Ausgleichsanspruch insoweit, als mangels entsprechender Gegenforderungen keine Aufrechnung möglich ist.

Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist nach § 9 Absatz 3 FPfZG nur zulässig, wenn die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stelle zustimmt.

Wird die/der Beschäftigte von der Arbeitsleistung freigestellt (beispielsweise wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz), so dass ein Einbehalt von Arbeitsentgelt nicht erfolgen kann, kann der Arbeitgeber nach § 9 Absatz 4 FPfZG von der/dem Beschäftigten einen Ausgleich in Geld verlangen.

5. Versicherungspflicht

Für die Beschäftigte/den Beschäftigten ist für die Dauer der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zertifizierte Familienpflegezeitversicherung gemäß § 4 FPfZG abzuschließen. Durch diese wird sichergestellt, dass im Falle des Todes oder einer während der Familienpflegezeit oder der Nachpflegephase eintretenden Berufsunfähigkeit der/des Beschäftigten der zu diesem Zeitpunkt bestehende Negativsaldo des Wertguthabens ausgeglichen wird.

Die Versicherung wird

- von der/dem Beschäftigten abgeschlossen. Dem Arbeitgeber wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Die/der Beschäftigte legt eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers vor.

 - im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags vom
 - Arbeitgeber auf die Person der/des Beschäftigten abgeschlossen.
 - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) auf die Person der/des Beschäftigten abgeschlossen. Der Arbeitgeber beantragt für die Beschäftigte/den Beschäftigten die Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag des BAFzA.
- Die monatlichen Prämien für den Gruppenversicherungsvertrag werden
- vom Arbeitgeber übernommen.
 - der/dem Beschäftigten vom monatlichen Arbeitsentgelt abgezogen.
 - zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem/Beschäftigter im Verhältnis geteilt.

6. Bewilligungsvorbehalt

- Der Arbeitgeber beabsichtigt, zur Refinanzierung der Entgeltaufstockung ein zinsloses Darlehen des BAFzA in Anspruch zu nehmen; er wird einen diesbezüglichen Antrag unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung und der Vorlage des Nachweises über die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen stellen. Die vorstehende Vereinbarung zur Familienpflegezeit steht daher unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Darlehensbewilligung durch das BAFzA.

Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Beschäftigte(r)